Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1977

9.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1977 DER KOMMISSION

vom 8. September 2026

über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr von Carbosulfan und von Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2,

nach Anhörung des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ([2]) eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) wird mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 umgesetzt. Nach dieser Verordnung teilt die Kommission dem Sekretariat des Übereinkommens die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen oder vorläufigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr aller Chemikalien mit, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent procedure, PIC-Verfahren) unterliegen.

(2) Auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 in Genf ist die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens übereingekommen, bestimmte Chemikalien in Anlage III des Übereinkommens aufzunehmen und sie so dem PIC-Verfahren zu unterstellen. Am 22. Oktober 2025 wurde den Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, für jede Chemikalie ein Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses mit einem Antrag auf eine Entscheidung über die Einfuhr übermittelt.

(3) Carbosulfan wurde als Pestizid in Anlage III des Übereinkommens aufgenommen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Carbosulfan als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) nicht genehmigt. Ferner sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Carbosulfan als Wirkstoff von Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) nicht genehmigt. Daher sollte keine Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen für die künftige Einfuhr von Carbosulfan in die Union erteilt werden.

(4) Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) wurde als sehr gefährliche Pestizidformulierung in Anlage III des Übereinkommens aufgenommen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fenthion als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht genehmigt. Ferner sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fenthion als Wirkstoff von Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht genehmigt. Daher sollte keine Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen für die künftige Einfuhr von Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) erteilt werden —

([1]) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj.
([2]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).
([4]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Die Einfuhrentscheidungen für Carbosulfan und Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) sind im Anhang festgelegt.

Brüssel, den 8. September 2026

Für die Kommission
Jessika ROSWALL
Mitglied der Kommission

ANHANG

ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:	**Europäische Union** Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	**Gemeinsprachliche Bezeichnung**	Carbosulfan
1.2	**CAS-Nummer**	55285-14-8
1.3	**Kategorie**	☒ Pestizid ☐ Industriechemikalie ☐ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1 ☒ Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 ☐ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.
Datum der früheren Entscheidung: .....

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☒ **Endgültige Entscheidung (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER**

☐ **Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 ☒ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	☒ Ja	☐ Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☒ Ja	☐ Nein

4.2 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren?	☐ Ja	☐ Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Carbosulfan enthalten, ist innerhalb der Union verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj) genehmigt wurde. Zudem sind auch die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die Carbosulfan enthalten, verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj) genehmigt wurde.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	☐ Ja	☐ Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☐ Ja	☐ Nein

5.2 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

5.4 Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung

Wird eine endgültige Entscheidung zurzeit konkret geprüft? ☐ Ja ☐ Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert? ☐ Ja ☒ Nein

Wird diese Chemikalie im Land hergestellt? ☐ Ja ☒ Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen in der Union umgesetzt wird, ist Carbosulfan eingestuft als:

Akut toxisch, Kategorie 2* – H330 – Lebensgefahr bei Einatmen

Akut toxisch, Kategorie 3* – H301 – Giftig bei Verschlucken

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 – H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Akut gewässergefährdend 1 – H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 – H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7	**BENANNTE NATIONALE BEHÖRDE**
Organ	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.
Name der zuständigen Person	Peter Korytar
Funktion der zuständigen Person	Teamleiter: Internationale Chemikalienpolitik
Telefon:	+32 2 299 17 86
Fax:	
E-Mail-Adresse:	ENV-PIC@ec.europa.eu

Datum: _____

Unterschrift für die benannte nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00153 Rom, ITALIEN
Tel: +39 06 5705 2188
Fax: +39 06 5705 3224
E-Mail: pic@fao.org

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11–13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
Tel: +41 22 917 8296
Fax: +41 22 917 8082
E-Mail: brs@un.org

ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:	**Europäische Union** Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	**Gemeinsprachliche Bezeichnung**	Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr)
1.2	**CAS-Nummer**	55-38-9
1.3	**Kategorie**	☐ Pestizid ☐ Industriechemikalie ☒ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1 ☒ Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 ☐ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.
Datum der früheren Entscheidung: .....

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☒ **Endgültige Entscheidung (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER**

☐ **Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)**

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 ☒ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	☒ Ja	☐ Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☒ Ja	☐ Nein

4.2 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren?	☐ Ja	☐ Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Fenthion enthalten, ist innerhalb der Union verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj) genehmigt wurde. Zudem sind auch die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die Fenthion enthalten, verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj) genehmigt wurde.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 ☐ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	☐ Ja	☐ Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☐ Ja	☐ Nein

5.2 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 ☐ **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

5.4 Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung

Wird eine endgültige Entscheidung zurzeit konkret geprüft? ☐ Ja ☐ Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert? ☐ Ja ☒ Nein

Wird diese Chemikalie im Land hergestellt? ☐ Ja ☒ Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen in der Union umgesetzt wird, ist Fenthion eingestuft als:

Keimzellmutagen, Kategorie 2 – H341 – Kann vermutlich genetische Defekte verursachen

Akut toxisch, Kategorie 3* – H331 – Giftig bei Einatmen

Akut toxisch, Kategorie 4 * – H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Akut toxisch, Kategorie 4 *– H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 – H372 – Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Akut gewässergefährdend 1 – H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 – H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

(* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7 BENANNTE NATIONALE BEHÖRDE

Organ	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.
Name der zuständigen Person	Peter Korytar
Funktion der zuständigen Person	Teamleiter: Internationale Chemikalienpolitik
Telefon:	+32 2 299 17 86
Fax:	
E-Mail-Adresse:	ENV-PIC@ec.europa.eu

Datum: _____

Unterschrift für die benannte nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00153 Rom, ITALIEN
Tel: +39 06 5705 2188
Fax: +39 06 5705 3224
E-Mail: pic@fao.org

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11–13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
Tel: +41 22 917 8296
Fax: +41 22 917 8082
E-Mail: brs@un.org